

stellung der „Kanzlei“ als einer Gemeinschaft von Notar=Kapellänen alle Erscheinungen in der Ordnung des königlichen Urkundenwesens zeitgemäß zu erklären. Denn weil die „capella“ einen Personalverband darstellt, ist die Zugehörigkeit zu ihr auch ohne dauernde Gegenwart am königlichen Hofe möglich. In der Tat bilden die „Kapelläne vom Dienst“, zu denen Gottschalk 1071 bis 1084 zu rechnen ist, nur eine Minderheit, während die übrigen durch ihre Befründungen an Bischofskirchen und königlichen Stiftern die persönliche Seite der Eigentürmerherrschaft des Königs zum Ausdruck bringen und ihm, je nach Bedarf und Gelegenheit, zu den verschiedensten Aufgaben zur Verfügung stehen. Erst dadurch wird die Hofkapelle ein so schätzenswertes Mittel für die königliche Politik, weil sie ihr zahlreiche Kräfte zur Verfügung stellt, zu deren Unterhaltung das Reichskirchengut noch über die Servitialepflicht der Bistümer und Abteien hinaus in Anspruch genommen werden kann.¹⁾

Von hier aus fällt klärendes Licht zurück auf die Frage nach der „Kanzleischule“. Indem nämlich der Personalverband der Hofkapelle mit vielen Stellen der Reichskirche verknüpft ist, kann die Tradition des Urkundenwesens an vielen Stellen gepflegt und neu befruchtet werden. Ebendarum dürfen wir auf v. Gl.s Frage (S. 271): „sollte es wirklich aller Wahrscheinlichkeit ins Gesicht schlagen, wenn die Beobachtung gemacht werden kann, daß die Kultur der von Heinrich III. bevorzugten Kirchen zu Speyer, Goslar und Kaiserswerth Berührungen aufweist?“ ohne Bedenken antworten, daß seine Beobachtung in der Tat alle Wahrscheinlichkeit für sich hat, weil jene Berührungen durch die Hofkapelle hervorgebracht wurden, in deren Aufbau das Goslarer Kaiserstift von St. Simon und Juda gerade unter den beiden mittleren Saliern eine sehr hervorragende Rolle gespielt hat, während wir aus dem Domkapitel von Speyer die königlichen Kapelläne Godebold (1048 italienischer Kanzler), Dietpold und Gumpold als Bischöfe von Aquileja (1048—63), Straßburg (1078—82) und Treviso (vor 1096) hervorgehen sehen.

Diese Andeutungen müssen vorerst genügen, um anzudeuten, in welcher Richtung v. Gladiß Ergebnisse ausgewertet und er-

¹⁾ Dgl. dazu jetzt auch Hans-Walter Klewiz, Königtum, Hofkapelle und Domkapitel, AUS. 16 (1939), 102 ff.